

RAT

Beschlussvorlage

**TOP: Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 813
"Bräuckenstraße"**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

01.09.2010

06.09.2010

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 813 „Bräuckenstraße“ in der als Anlage beigefügten Form als Satzung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen durch die Aufstellung der Satzung Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 14 BauGB.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat bereits in seiner Sitzung am 23.08.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 813 „Bräuckenstraße“ aufzustellen. Ziel sollte sein, die Art der zulässigen Nutzungen in Bezug auf den Einzelhandel einer Feinsteuerung zu unterziehen. Ein entsprechender Handlungsbedarf hat sich aus dem vom Büro Junker und Kruse 2005 erstellten Einzelhandelskonzept für die Stadt Lüdenscheid ergeben. Darüber hinaus sollte die Anbringung von Werbeanlagen geregelt werden.

Aufgrund der Änderung des Plangebietes und einer längeren Ruhephase des Planverfahrens wegen anstehender Grundstücksentwicklungen soll der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt in seiner Sitzung am 01.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 813 „Bräuckenstraße“ erneut beschließen. Die Ziele des Bebauungsplanes haben sich nicht geändert.

Mittlerweile sind zwei Bauvoranfragen eingegangen, welche die bisherigen Zielsetzungen des Bebauungsplanes konterkarieren können. Zum einen möchte ein vorhandener Lebensmitteldiscounter sich zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb erweitern und zum anderen möchte sich ein Textildiscounter ansiedeln. Letzterer beabsichtigt zentrenrelevante Sortimente (gemäß der Lüdenscheider Sortimentsliste) zu verkaufen, die gemäß Einzelhandelskonzept der Innenstadt vorbehalten werden sollen.

Da sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben derzeit noch nach § 34 BauGB richtet, ist zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gemäß § 14 in Verbindung mit § 16 BauGB erforderlich.

Lüdenscheid, den 16.08.2010

gez. Dzewas

Anlage:

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 813 „Bräuckenstraße“